



Zoll-Servicecenter Nordbayern

Basis Info KFZ-Export



Zoll-Servicecenter Südbayern

Ausfuhrverfahren	Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen aus der Europäischen Gemeinschaft sind die allgemeinen Vorschriften für das Ausfuhrverfahren zu beachten.
Ausfuhranmeldung	Grundsätzlich ist bei der Ausfuhr von Fahrzeugen ab einem statistischen Wert von 1000 Euro bzw. ab einem Gewicht von 1000 kg neben der Handelsrechnung bzw. dem Kaufvertrag eine Ausfuhranmeldung (Vordruck 0733 – Exemplar 1 bis 3 des Einheitspapiers) notwendig. Dieser Vordruck ist bei den IHKen, HWKen, im Vordruckfachhandel oder bei Speditionen erhältlich. Eine Ausfüllanleitung ist in einem Merkblatt zu finden (z.B. im Internet unter www.zoll.de > Merkblatt Einheitspapier). Darüber hinaus ist ab einem statistischen Wert von 3000 Euro eine Vorabfertigung (Vorabstempelung der Ausfuhranmeldung) bei der am Firmensitz des Ausführers oder am Ort des Verladens zuständigen Zollstelle (Ausfuhrzollstelle) erforderlich. Dazu ist der PKW bei der Ausfuhrzollstelle grundsätzlich vorzuführen. Neben der Ausfuhranmeldung, der Rechnung und ggf. dem Präferenznachweis (s.u.) sind bei der Ausfuhrabfertigung auch die Fahrzeugdokumente vorzulegen.
Ausführer	Ausführer ist grundsätzlich der deutsche bzw. ein in der EU ansässiger Verkäufer (Privatperson oder Händler). Die Ausfuhranmeldung ist vom Ausführer oder seinem Vertreter (z.B. Spedition) zu erstellen und zu unterschreiben.
Zollnummer	Für Ausführer, die nicht nur gelegentlich (mehr als dreimal pro Jahr) ausführen, ist seit dem 1.Juli 2004 die Angabe einer Zollnummer in der Ausfuhranmeldung zwingend erforderlich . Die Zollnummer wird auf Antrag kostenlos von der Koordinierenden Stelle ATLAS vergeben. Den Antrag zum Downloaden finden Sie im Internet unter www.zoll.de > Zoll und Steuern > Zölle > Grundlage des Zollrechts > Zollnummer .
Privatausfuhren durch nicht in der Gemeinschaft ansässige Ausführer	Die Käufer, die nicht in der EU ansässig sind, können nur dann Ausführer werden, wenn die Ausfuhr gelegentlich erfolgt, ausschließlich in ihrem Interesse liegt und die Ausfuhranmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgegeben wird.
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer kann nur von deutschen bzw. in der EU ansässigen Unternehmen (z.B. Autohändler) erstattet werden. Nach erfolgter Ausfuhr des Fahrzeugs bei der Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) ist die abgestempelte Ausfuhranmeldung (Exemplar 3) im Original an den Ausführer zurückzusenden. Die Ausfuhranmeldung dient dem in der EU ansässigen Unternehmen gegenüber dem Finanzamt als Ausfuhrnachweis. Eine Privatperson als Verkäufer des Fahrzeugs kann keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und somit auch keine Mehrwertsteuer erstatten. Es ist zu beachten, dass das Fahrzeug endgültig abgemeldet sein muss, um einen ordnungsgemäßen Ausfuhrnachweis durch die Zollbehörden zu erhalten. Eine vorübergehende Stilllegung reicht nicht aus.
Internationale Zulassung	Falls das Fahrzeug auf eigener Achse ausgeführt wird, empfiehlt es sich, bei der Zulassungsstelle eine internationale Zulassung (Ausfuhrkennzeichen, früher Zolkennzeichen) zu beantragen. Damit ist das Fahrzeug automatisch endgültig abgemeldet.
Präferenzen	Aufgrund bestehender Präferenzabkommen können Fahrzeuge zollermäßig oder zollfrei in bestimmte Länder eingeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei den Fahrzeugen um Ursprungserzeugnisse der EG handelt und ein Verkauf in folgende Länder stattfindet: Ägypten, Andorra, Bulgarien, Ceuta und Mellila, Chile, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Kroatien, Libanon, Marokko, Norwegen, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Rumänien, Schweiz, Südafrika, Türkei, Tunesien, Westjordanland und Gazastreifen, San Marino, AKP – Staaten: Benin, Burkina Faso, Burundi, Mauretanien, Mauritius, Senegal, Seychellen, Surinam, Tonga Als Nachweis für die Ursprungseigenschaft dient in den jeweiligen Bestimmungsländern die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei einem Warenwert unter 6.000,- Euro die Ursprungserklärung auf der Rechnung.

Präferenznachweise

Der Vordruck EUR.1 ist bei den IHKen, HWKen, im Vordruckfachhandel oder bei Speditionen erhältlich. Die EUR.1 ist vom **Ausführer** zu erstellen und anschließend von einer Zollbehörde eines EU-Mitgliedstaates abzustempeln.
 Bei der Ursprungserklärung auf der Rechnung handelt es sich um einen verbindlich vorgeschriebenen Wortlaut, der vom Ausführer auf der Rechnung vermerkt und handschriftlich im Original unterzeichnet wird.
 Für die Erstellung eines Präferenznachweises (EUR:1, Ursprungserklärung auf der Rechnung) ist eine Lieferantenerklärung des Autoherstellers erforderlich; diese bescheinigt den europäischen Ursprung.
 Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen in die **Türkei** kann eine Zollermäßigung bzw. Zollbefreiung durch die Ausstellung einer **Freiverkehrsbescheinigung ATR** in Anspruch genommen werden. Dazu ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Ursprungserzeugnis der EG handelt.
 Ausführlich Informationen zum Präferenzrecht und dem Wortlaut der Ursprungserklärung finden Sie im Internet unter www.zoll.de → Warenursprung und Präferenzrecht oder erhalten Sie im Ihrem Zoll-Servicecenter.

Warennummer für die Außenhandelsstatistik

In der Ausfuhranmeldung ist im Feld 33 die **8-stellige Warennummer** des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. Das Warenverzeichnis ist in Buchform oder auf CD-ROM erhältlich (ISBN Nr. 3-8246-0694-1). Nachfolgend ein Auszug aus dem Warenverzeichnis:

Personenkraftwagen mit Benzinmotor

- mit einem Hubraum von 1000 cm³ oder weniger
 - - neu 8703 2110
 - - gebraucht 8703 2190
- mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm³ bis 1500 cm³
 - - neu 8703 2210
 - - gebraucht 8703 2290
- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm³ bis 3000 cm³
 - - neu (keine Wohnmobile) 8703 2319
 - - gebraucht 8703 2390
- mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm³
 - - neu 8703 2410
 - - gebraucht 8703 2490

Personenkraftwagen mit Dieselmotor

- mit einem Hubraum von 1500 cm³ oder weniger
 - - neu 8703 3110
 - - gebraucht 8703 3190
- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm³ bis 2500 cm³
 - - neu (keine Wohnmobile) 8703 3219
 - - gebraucht 8703 3290
- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm³
 - - neu (keine Wohnmobile) 8703 3319
 - - gebraucht 8703 3390

Internet Links

Weitere Informationen für den Export finden Sie auch auf der Homepage der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder auf den Internetseiten der IHKen (www.ihk.de)
 Unter der Rubrik „Applied Tariffs Database“ (<http://mkaccdb.eu.int/>) können Zollsätze für Drittländer abgefragt werden, die beim Import von EG- Fahrzeugen erhoben werden.

Auskunftsstellen

Auskünfte erteilen – neben dem Zoll-Infocenter in Frankfurt und allen Zolldienststellen – insbesondere:

Zoll-Servicecenter Nordbayern	Luisenstraße 11	90762 Fürth
Montag bis Freitag	Telefon	0911 / 971186-555
8 bis 18 Uhr	Fax:	0911 / 971186-599
	Email:	nordbayern@zoll.de
	Internet:	www.zoll.de
Zoll-Servicecenter Südbayern	Landsberger Straße 124	80339 München
Montag bis Freitag	Telefon	089 / 5109 - 2555
8 bis 18 Uhr	Fax:	089 / 5109 - 2570
	Email:	suedbayern@zoll.de
	Internet:	www.zoll.de